



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., K.: Regierung und Landtag des Königreiches Sachsen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gegen giebt am 22. Januar, dem Tage des heiligen Vincentius, des Patrons der Winger, einer der Weinbauer in jedem Dorfe seinen Freunden und Verwandten ein Frühstück, wobei er über Tische einem seiner Gäste einen Blumenstrauß überreicht, der dafür im nächsten Jahre den Schmaus auszurichten hat. An demselben Tage veranstaltet jeder Weingutsbesitzer ein Gastmahl für seine Arbeiter, welche, nachdem sie sich satt gegessen und getrunken, den Abend mit Gesang und Tanz verbringen.

Regierung und Landtag des Königreichs Sachsen.

Nach langer, im Ganzen fast achtmonatlicher Dauer, geht der sächsische Landtag allmählig zur Ruhe. Leider will es scheinen, als wollte er mit einem „Conflict“ endigen.

In seinen ersten Stadien verlief er beinahe allzu ruhig. So ruhig, daß ein Theil der liberalen Presse ungeduldig ward und seine Parteigenossen in der II. Kammer der Glaubenheit, des Mangels an Energie bezichtigte. Und jetzt klagt und verklagt man wieder von der andern Seite, daß die liberale Partei zu schroff verfare, daß sie die guten Absichten der Regierung verkenne, daß sie das Zustandekommen nützlicher Gesetze hindere oder doch erschwere.

Außerhalb Sachsens, wo man die Verhältnisse nicht oder mehr oberflächlich kennt, ja im Lande selbst, wo man sich um die ständischen Verhandlungen viel weniger, als man sollte, kümmert, hat man selten ein klares Bild von der eigentlichen Sachlage. Dazu gehört, daß man nicht bloß den einen Theil der handelnden Personen, sondern alle Theile und ihr Zusammen- oder Gegeneinanderwirken etwas genauer kennt.

Die Grenzboten haben über Regierung und Landtag in Württemberg erst unlängst dankenswerthe Mittheilungen gebracht, sie haben früher nach Hessen-Darmstadt Schlaglichter geworfen, die dort freilich nicht gerade angenehm empfunden worden sind; es scheint billig, da sie in Sachsen Bürgerrecht genießen, daß sie auch im eignen Hause einmal Umschau halten. Vom sächsischen Landtag ist in diesen Blättern schon die Rede gewesen; es mag nun der andre Factor; die Regierung, ins Auge gefaßt werden.

Weniger, als vielleicht in irgend einem der andern Mittelstaaten, tritt in Sachsen die Person des Monarchen selbst in den Vordergrund. Eigenwillige Entschlüsse, welche die Politik der Regierung plötzlich entweder hemmten oder in andere Bahnen würfen, sind von König Johann niemals

zu erwarten. Er ist ein echt constitutioneller Monarch, der seinen Ministern ihre Verantwortlichkeit weder erschwert, noch sie in bloßen Schein verwandelt. Er hat selber als Prinz so lange an der ständischen Thätigkeit Theil genommen, daß ihm der constitutionelle Gang der Staatsmaschine so zu sagen zur Gewohnheit geworden ist. Allerdings lebt er ebendeshalb wohl noch vorwiegend in den Traditionen des ständischen Lebens, wie es vor dem Erlaß des neuen mehr demokratischen Wahlgesetzes (1868) war, und eine leicht begreifliche Vorliebe mag ihn vielleicht noch zur I. Kammer hinziehen, der er so lange angehört und zur Zierde gereicht hat. Aber er ist selbstlos genug, auch der neuen Zeit in ihren Forderungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Im persönlichen Verkehr begegnet er den Mitgliedern beider Kammern mit der gleichen Freundlichkeit, und sein Oberhofmarschall, der sich eine Verletzung der Volkskammer hatte zu Schulden kommen lassen, über welche diese sich mit Recht beschwerte, erfuhr in der schriftlichen Begütigung, welche der König aus eigenstem Entschlusse, sobald er davon gehört, der verletzten Kammer zugehen ließ, eine so starke Zurechtweisung, daß nur die eigenthümliche Natur eines Hofmanns es erklärlich macht, wenn er dennoch auf seinem Posten verblieb.

Aber auch politisch weiß König Johann sich in die Zeit zu schicken. Noch bei diesem Landtag hat er Beweise von Selbstentäußerung gegeben, die auch in den Reihen der Linken in der II. Kammer die wohlverdiente Anerkennung fanden. In einem katholischen Fräuleinstifte in der Residenz, das unter dem Protectorat der Königin-Wittve Marie steht, wird seit mehreren Jahren der Unterricht von einer Art von Nonnen, Schwestern vom heiligen Herzen, ertheilt, die, wenn nicht einen förmlichen Orden, doch einer ordensähnlichen Gesellschaft angehörten. Die sächsische Verfassung schließt alle Orden vom Lande aus. Das inzwischen erschienene Reichsgesetz wegen der Jesuiten machte es ungewiß, ob nicht hier eine Affiliation mit dem Jesuitenorden vorhanden sei, auf welche dieses Ausschließungsgesetz Anwendung leide. Ein Antrag auf Erörterung der Sache war von einem Mitgliede der äußersten Linken, Abg. Ludwig, gestellt worden. Aber die Anwendbarkeit des betreffenden Verfassungsparagraphen, auf den bloßen Aufenthalt von Lehrschwestern im Lande, ohne Ordenshaus, erschien zweifelhaft, und auf eine Anfrage bei der preussischen Regierung, wie sie mit dem Mutterhaus dieser Schwestern, das in Essen ist, es halte, erging die Antwort: eine Zugehörigkeit dieser Schwestern zum Jesuitenorden sei nicht nachweisbar und man habe sie deshalb unbelästigt gelassen.

So lag die Sache, zu einem wirklichen ständischen Eingreifen kaum angethan — da trat der König persönlich ins Mittel! Es war gewiß für ihn eine peinliche Aufgabe, seine hohe Verwandte, die Königin Marie, wegen Ent-

fernung jener von ihr selbst berufenen Lehrerinnen anzugehen, eine doppelt peinliche, wenn es wahr ist, daß er diesen Schritt that, als die Wittve seines älteren Bruders zum ersten Mal wieder nach des Letzteren Tode den Hof bei Gelegenheit einer Feierlichkeit besuchte, bei Gelegenheit des goldnen Ehejubiläums des regierenden Paares. Aber der König that diesen schweren Schritt, denn er „wollte Frieden haben mit seinem Volke“, er wollte jedem, wenn auch vielleicht grundlosen Verdacht eines nicht streng verfassungsmäßigen Gebahrens die Nahrung entziehen. So konnte die Regierung der Kammer ankündigen, daß durch die persönliche Dazwischenkunft Sr. Majestät der Antrag Ludwig sich factisch erledige, und der Antragsteller selbst zog mit einigen herzlichen Dankesworten für diesen königlichen Act, unter dem Beifall der Kammer, seinen Antrag zurück.

Ein zweites Beispiel echt constitutionellen Eingehens auf die Wünsche der Volksvertretung gab König Johann ebenfalls bei diesem Landtage. Es bestand in Sachsen noch von lange her die verfassungsmäßige Bestimmung, daß die Präsidien beider Kammern nicht frei von diesen gewählt, sondern vom Könige theils direkt (der Präsident der I. Kammer), theils nach Vorschlägen aus den Kammern (der Vicepräsident der I. sowie Präsident und Vicepräsident der II. Kammer) ernannt wurden. Der Wunsch einer Aenderung dieses Brauchs (nach dem Muster fast aller deutschen Staaten) wenigstens für die II. Kammer war längst laut geworden. Aber selbst die zur Vorberathung einer neuen Landtagsordnung von der II. Kammer niedergesetzte außerordentliche Deputation hatte, obschon sie mehrere sehr radicale Abgeordnete in ihrer Mitte zählte, Anstand genommen, diesem Wunsche die Form eines Antrags zu geben; sie wollte, wie es scheint, die persönlichen Gefühle des greisen Monarchen schonen, dem die Ausübung jenes Ernennungsrechtes durch lange Gewohnheit lieb geworden war. Die Kammer war daher nicht wenig überrascht, und selbst liberale Abgeordnete hatten deß kein Fehl, als der König von freien Stücken auf jenes Recht verzichtete und die Regierung eine dem entsprechende Verfassungsänderung den Kammern vorlegte.

Ob Kronprinz Albert auf Geist und Gang der Regierung seines königlichen Vaters schon jetzt einen Einfluß übt, mögen nur die Eingeweihtesten wissen. In der I. Kammer, wo er den Sitz einnimmt, den sein Vater über zwanzig Jahre lang eingenommen, soll er, obgleich bei den Verhandlungen selbst ungleich weniger rednerisch thätig, als vordem „Prinz Johann“, doch in den Deputationen und sonst das Ministerium oft sehr wirksam unterstützen, besonders in Finanzfragen, die seine Specialität bilden.

Es war eine der schlimmsten Intriguen der Hochtorys in der I. Kammer, daß sie zu ihrem Sturmlaufen gegen die liberalen Organisationsgesetze des Ministers von Rostiz-Wallwitz und gegen dieses selbst wohlbedacht die Zeit

außersehen hatten, wo der Kronprinz als Taufpathe am Hofe zu Brüssel abwesend war. Und damit nicht genug, so verbreiteten sie auch unter der Hand, der Prinz sei selbst dieser Verhandlung aus dem Wege gegangen, um nicht gegen sie stimmen zu müssen.

Nach einer besonders wichtigen Richtung hin ist, irren wir nicht, der Einfluß des künftigen Thronfolgers von Sachsen bereits ein höchst wohlthätiger gewesen, und verspricht es noch immer mehr zu werden. An König Johanns bundestreuer Gesinnung war schon vor 1870 kein Zweifel gestattet. Aber über die strengste Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der eingegangenen Verträge und der übernommenen Verpflichtungen hinaus auch wärmere Hingebung für die neue Ordnung der Dinge von ihm zu verlangen, wäre unnatürlich gewesen. Von dem Kronprinzen nahm man früher ebenfalls an (mit welchem Rechte, bleibe dahingestellt), daß er sich der Entwicklung der Verhältnisse seit 1866 gegenüber zwar vollkommen correct, doch kühl verhalte. Das ist, wenn nicht Alles täuscht, wesentlich anders geworden. Das gemeinsame große Vaterland, zu dessen Machterweiterung er selbst so viel beigetragen, das neue deutsche Reich, dessen ruhmreicher Feldmarschall er geworden, das ist ihm doch ganz anders ans Herz gewachsen, als vordem der norddeutsche Bund, dem Sachsen nicht ohne ein begreifliches Widerstreben sich eingefügt sah. Die glorreiche Waffenbrüderschaft mit den Preußen, die enge persönliche Befriedung mit dem Kronprinzen des deutschen Reichs, die wohlverdiente hohe und herzliche Auszeichnung, die ihm von dem greisen Heldenkaiser zu Theil wird, alles Dies hat wohl auch die letzten Spuren jener herben Empfindung in seiner Seele ausgetilgt, die von der unglückseligen Gegenstellung Sachsens gegen Preußen im Jahre 1866 bei dem Feldherrn und dem Königssohne etwa noch zurückgeblieben sein mochte.

Genug, man will sichere Anzeichen haben, daß der wärmere Hauch wirklich nationaler Gesinnung, der namentlich in einem großen Theile des sächsischen Offizierstandes und auch in manchen tonangebenden Residenzkreisen seit 1871 bemerkbar ist, vorzugsweise mit ein Reflex und eine Wirkung der innersten Stimmung des Kronprinzen sei.

Wer das sächsische Ministerium vor 1866 zu schildern unternahm, hatte es wesentlich mit Einem Manne zu thun, der dem ganzen Ministerium nicht bloß seinen Namen, sondern auch den Stempel seiner Persönlichkeit lieh. Herr v. Beust, (wie er damals noch hieß) war die Seele, die bewegende und leitende Kraft des sächsischen Ministeriums schon zu der Zeit, wo nominell an der Spitze desselben noch Dr. Bschinsky stand, und ward es vollends nach dessen Tode, wo er auch formell die Führung übernahm. Herr v. Friesen mochte immerhin auf seine Hand die Finanzen trefflich besorgen und Ueberschüsse erzielen (gegen ihre allzu große Anhäufung schaffte Herr von Beust 1866

auf langehin Rath!); Herr von Rabenhorst mochte sein Militär in Ordnung halten (um so eher konnte Herr von Beust „große Politik“ treiben); Herr von Falkenstein mochte ein wenig mit der Orthodoxie liebäugeln (Herr von Beust dachte: „ducken sie da, folgen sie Dir eben auch“) — der Justizminister endlich mochte mit neuen Gerichtsorganisationen und neuen Gesetzbüchern experimentiren, wenn nur das weite Gebiet der „Polizei“ Herrn von Beust unverkümmert blieb — aber die Hauptsache und das eigentliche Agens der sächsischen Polizei war doch der Beustianismus nach innen und außen, der sich dort als eine kunstreiche, systematische Dressirung des Volkes „mit Zuckerbrod und Peitsche“, hier als die Vielgeschäftigkeit eines mittelstaatlichen Staatsmannes, der „für seine Verhältnisse zu groß“ war, sich manifestirte.

Diese Art von „Einheit“ des Ministeriums hat mit Beust's Rücktritt aufgehört. Herr von Friesen, der jetzige Vorsitzende im Ministerrathe, hat zwar eine leidliche Dosis von Eigenwillen, und ist wohl ein ziemlicher Selbstherrscher nicht bloß in den engeren Räumen seines Departements, sondern auch darüber hinweg. Aber sein Einfluß auf das Gesamtleben des Staates und des Volkes ist nach der Natur seines Ressorts kein so durchgreifender, als der Beust's in seiner Doppelstellung als Minister des Innern und Aeußern war. Große Politik zu treiben, hat Herr von Friesen verständigerweise ebenso wenig Neigung, als freilich auch Gelegenheit oder Versuchung. In Reichsangelegenheiten verfährt er correct, wenn auch mit einer gewissen Kühle vorsichtiger Zurückhaltung; mit dem Gewicht seiner gescheuten und tüchtigen Persönlichkeit verstärkt er, wie Bismarck ihm im offenen Reichstage bezeugte, das Gewicht der sächsischen Stimme im Bundesrath.

Nach innen besitzt er ein fast ungemessenes Machtmittel in der Gewalt, zu binden und zu lösen, die er auf dem dermalen wichtigsten Verkehrsgebiete, dem der Eisenbahnen, übt. Zu politischen Agitationen — die Gerechtigkeit muß man ihm widerfahren lassen — scheint er diese Macht nicht zu mißbrauchen, wenn schon innerhalb seines eigentlichen Departements er es nicht gerade verschmäht, das Spiel der Interessen auch wohl beiläufig einmal seinen bez. der Regierung besonderen Wünschen dienstbar zu machen.

Herr von Friesen gilt mit Recht als ein tüchtiger Finanzier und überhaupt als ein Verwaltungsmann, wie er im Buche steht, der freilich, wie er selbst Außerordentliches leistet, auch von seinen Untergebenen Viel verlangt und daher diesen nicht immer gerade ein bequemer, wenn auch gewiß immer ein gerechter und persönlich wohlwollender Chef ist. Im Verkehr mit den Ständen ist ihm eine Zähigkeit im Beharren auf seinen, allerdings meist wohlbegründeten und durchdachten Ansichten eigen, die bisweilen an Schroffheit grenzt; doch weiß er zur rechten Zeit auch nach- und fremden Ansichten Raum zugeben, wie das die Geschichte der neusten

Steuervorlagen bezeugt. Eigentlich politische Parteifarben zu zeigen, hat er in seiner jetzigen Stellung weniger Veranlassung. Solche, die ihn als Minister des Innern in der Uebergangszeit von den Bewegungsjahren 1848/49 zu der Reaction von 1850/51 gekannt haben, rühmen von ihm, daß er selbst damals freieren Ideen zugänglich gewesen, auch hielt er nicht lange in jener Stellung aus, sondern trat aus dem Beust'schen Cabinet, als dieses Miene machte, Oesterreich zu Liebe ebenso den Zollverein zu sprengen, wie es schon die preussisch-deutsche Union gesprengt hatte. Erst viele Jahre später trat er als Finanzminister wieder ein. Der einzige von den jetzigen Ministern, der noch solidarisch für den Staatsstreich von 1850 mit haftet, hat er es neuerdings aufgegeben, diese „rettende That“ Beust's zu vertheidigen, höchstens sucht er sie noch zu entschuldigen.

Der Kriegs- und der Justizminister sind größtentheils nur noch Minister in partibus. Des Ersteren Stellung gegenüber den Kammern ist eine ganz eigenthümliche. Mit seinem Budget an das Reich gewiesen, ist er gleichwohl, da Sachsen nun einmal noch ein eignes Contingent und insofern eine gesonderte Heeresverwaltung hat, für diese den Kammern verantwortlich, nur weiß Niemand recht zu sagen, wo diese Verantwortlichkeit anfängt und aufhört. Das zeigte sich in der berufenen „Pleissenburg-Frage“, wo Herr von Fabrice anfangs nicht übel Lust zu haben schien, jedes Redestehen vor dem Landtage als durch sein Verhältniß zum Reich ausgeschlossen zu betrachten. Indes ließ er sich doch noch dazu herbei, und seine anfängliche Schroffheit in Behandlung dieser Sache schmolz einigermassen in der wärmeren Temperatur, welche die Debatte darüber in der II. Kammer annahm. Im Grunde meinte er es überhaupt so böß nicht: man hatte sich eben nur von beiden Seiten, wie das zu gehen pflegt, „verrannt;“ von beiden Seiten waren Fehler begangen worden, hier im Handeln, dort im Unterlassen. Ehrenwerth war es jedenfalls, daß Herr von Fabrice selbst (so wenigstens ward uns berichtet) die gesundheitliche Untersuchung der Pleissenburg von Reichswegen veranlaßte, die der Reichstag beantragt, die Reichsgewalt aber aus Rücksichten für Sachsen, vielleicht auch für Herrn von Fabrice persönlich, anzuordnen gezögert hatte. Herr von Fabrice hat 1870/71, wie bekannt, eine hervorragende und ausgezeichnete militärisch-politische Vertrauensstellung in den besetzten Landestheilen Frankreichs eingenommen. Sein nationaler Standpunkt, der niemals verdächtig war, ist dadurch sicherlich noch mehr befestigt worden.

Noch in andrer Beziehung hat Herr von Fabrice den parlamentarischen Nothwendigkeiten sich allmählig anbequemen gelernt. Beim vorigen Landtag nahm er es sehr übel, als einmal in der Form einer Interpellation vom Abg. Biedermann auf gewisse Mißstände im Militär nur ganz von fern und mit durchaus correcter sächsischer Höflichkeit hingedeutet ward; neuerdings scheute er sich

nicht, in öffentlicher Kammerstimmung einzugestehen, daß die Behandlung der Soldaten durch ihre Obern noch nicht immer so sei, wie sie sein solle, aber auch die Versicherung — unter dem Beifall der Kammer, — hinzuzufügen, daß das Armeecommando das Mögliche thue, um solche Vorkommnisse zu immer seltenern zu machen und jede Ueberschreitung dieser Art streng ahnde.

Der Justizminister, Dr. Abeken, ist noch neu in seiner Stellung, die ihm dadurch erschwert wird, daß er vielen früheren Collegen im Justizdienst, die er übersprungen hat, als ein durch Gunst Beförderter gilt. Fachkenntniß und Tüchtigkeit wird ihm nicht abgesprochen: In der politischen Arena ist er noch nicht recht sattelfest. Die allmähliche Aufsaugung der gesammten Rechtsgesetzgebung durchs Reich wird ihm nach dieser Seite hin eine ihm selbst, wenn nicht Alles täuscht, willkommene Erleichterung und Entlastung von unbequemer Verantwortlichkeit bringen. Vor der Hand freilich, wo die Grenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Rechtsgebiete noch etwas bunt durcheinanderlaufen, hat er als Grenzwächter dieser letzteren gegen das Reich seines Amtes nicht immer ganz glücklich wahrgenommen. Zwar den Sturm des Professor Heinze auf die bekannten Verordnungen nach §. 88 hatte er mit Hülfe der particularistischen Elemente der I. Kammer siegreich abgeschlagen; dafür aber traf ihn das schlimmere Geschick von dem höchsten Gerichtshof des eignen Landes die eine, angefochtenste dieser Verordnungen sich zerrissen vor die Füße geworfen zu sehen. Daß das sächsische Oberappellationsgericht die Rechtsgültigkeit einer von der Regierung mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung prüfte, daß es diese Verordnung für unbefolgbar erklärte, endlich, daß es dies that aus Deferenz gegen das Reich, weil die Verordnung nach seiner Ansicht im Widerspruch stand zu einem Reichsgesetze — das war etwas in Sachsen Unerhörtes, für so manche sächsische Beamtenseele schlechthin Unbegreifliches und Unfaßbares. Aber es war eine Thatsache, und eine Thatsache, über die nicht hinwegzukommen war. Abeken ergriff die unter diesen Umständen beste Partie, indem er die fragliche Verordnung alsbald selbst außer Kurs setzte. Er soll seitdem eine wahrhaft heilige Scheu vor Allem haben, was auch nur entfernt nach einer Collision mit dem Reiche aussehn könnte. Im Grunde seines Herzens ist er keineswegs Particularist; und sollte er dennoch — vielleicht bei den Verhandlungen über Civilgesetzgebung, Gerichtsorganisation u. dgl. — auf solchem Pfade betroffen werden*), so hätte wohl die angewohnte Mangellichkeit des sächsischen Beamten, der „Souveränität“ seines Landes nichts zu vergeben, das ansteckende Beispiel der süddeutschen „Großmacht“ Bayern, endlich die Furcht vor den nicht ausbleibenden Angriffen einer ultra-weiß-grünen Partei am Hofe und in den Kammern

*) Ist inzwischen geschehen.

D. Red.

auf jede freiere nationale Regung in Regierungskreisen, daran einen größeren Antheil als die eigne innere Regung des Ministers.

Die weitaus wichtigsten Ministerien in den deutschen Einzelstaaten sind schon jetzt, und werden es immer mehr werden — in demselben Maaße als Kriegs-, Justiz-, Verkehrsweisen, ja theilweise auch die Finanzen mehr und mehr der unausbleiblichen Hineinziehung in das Reich der Reichsgesetzgebung verfallen — das des Innern und das des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Die neueste parlamentarische Campagne in Sachsen — der Landtag 1871/73 — bewegt sich ganz überwiegend auf diesen beiden Gebieten. Denn die Steuerfrage, wie immer sie noch entschieden werden mag, wird doch wenig mehr als ein Experiment, als das Vorstadium einer eingehenderen gesetzgeberischen Behandlung dieser unendlich schwierigen Materie beim nächsten oder übernächsten Landtag sein. Dagegen haben die vom Minister des Innern und vom Cultusminister dem Landtag vorgelegten Gesetze nicht allein diesen am längsten beschäftigt, die eingreifendsten und leidenschaftlichsten Debatten veranlaßt, sondern auch, wenigstens was die erstern betrifft, zu Resultaten geführt, die man als hoffnungsreiche und fruchtbare für das Staats- und Gemeindefleben Sachsens ansehen darf.

Dr. K. F.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 9. Februar 1873.

Am 4. Februar stand der Gesetzesvorschlag, welchen die zur Berichterstattung über die vier kirchlichen Vorlagen erwählte Commission eingebracht hat, und welcher die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassung vor Annahme der kirchlichen Gesetzentwürfe bezweckt, zur dritten Berathung. Die Berathung änderte, wie vorauszusehen war, so gut wie nichts. Bei der zweiten Berathung hatten 262 Abgeordnete gegen, 117 für Annahme gestimmt; diesmal stimmten 245 für Annahme gegen 110. Die um 10 Stimmen geringere Majorität bei der dritten Berathung hatte ihren Grund lediglich in der Abwesenheit einiger Mitglieder. Nun muß die Abstimmung, weil es sich um eine Verfassungsänderung handelt, nach 21 Tagen wiederholt werden, und es entsteht die Frage, ob die kirchlichen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhaus bereits zur Berathung gelangen dürfen, bevor die Verfassungsänderung vollzogen ist. Vermuthlich wird diese Frage einen heftigen Streitpunkt mit der klerikalen Partei abgeben. Diese wird verlangen, daß die kirchlichen Gesetzentwürfe ruhen, bis das neue Verfassungsrecht gültig geworden ist. Dieses Verlangen wird gestellt werden in der Hoffnung, das Zustandekommen der kirchlichen Gesetzentwürfe wenigstens